

RECHTLICHE BEURTEILUNG

Ist die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes verpflichtet, Unternehmern, die „E-Scooter-Sharing“ anbieten wollen, die privatrechtliche Zustimmung zur Benutzung von Straßen, Gehsteigen und sonstigen Verkehrsflächen für die Durchführung von E-Scooter-Sharing zu erteilen?

1. Unternehmer (in der Folge „Anbieter“) wollen der Öffentlichkeit E-Scooter-Sharing anbieten. Dies kann wie folgt erfolgen:
 - a) Der „Anbieter“ stellt E-Scooter¹ an einem bestimmten Platz (Aufstellplatz) auf, die E-Scooter werden vom Nutzer „entnommen“ und müssen vom Nutzer nach Beendigung der Nutzung wieder an diesen Aufstellplatz oder einen anderen Aufstellplatz zurückgestellt werden (Fall 1).
 - b) Der „Anbieter“ stellt E-Scooter auf Verkehrsflächen (Straße, Gehsteig, sonstige Verkehrsflächen) nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit² über das Stadtgebiet verteilt auf, die vom Nutzer in Betrieb genommen werden können; der Nutzer soll den E-Scooter nach Ende der Benutzung nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit² wieder auf Verkehrsflächen³ abstellen, sodass der E-Scooter vom nachfolgenden Nutzer in Betrieb genommen werden kann (Fall 2).
2. Wenn E-Scooter an einem bestimmten Abstellplatz „entnommen“ und an einen bestimmten Abstellplatz zurückzustellen sind und die Abstellplätze nicht Verkehrsflächen sind (sondern z.B. von Privaten angemietete Flächen), so bedarf ein in dieser Form durchgeführtes E-Scooter-Sharing keiner straßenverkehrsrechtlichen Bewilligung, der „Anbieter bedarf nur der zivilrechtlichen Zustimmung des Eigentümers des Abstellplatzes (Fall 1a).
- Das Bereitstellen der E-Scooter auf bestimmten Abstellplätzen bedarf aber dann der straßenverkehrsrechtlichen Bewilligung und der zivilrechtlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg, wenn sich die Abstellplätze auf Verkehrsflächen (z.B. Straßen, Parkplätzen und dergleichen) befinden (Fall 1b).
3. Wenn der E-Scooter „verstreut“ auf Verkehrsflächen abgestellt werden und der Nutzer den so abgestellten E-Scooter in Benützung nehmen kann (Fall 2), so bedarf diese Art des E-Scooter-Sharings einer straßenverkehrsrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen des § 82 StVO und der zivilrechtlichen Zustimmung durch die Stadtgemeinde Salzburg.

1 Unter E-Scooter im Sinne der folgenden Ausführungen werden Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm verstanden. Klein- und Miniroller sind Kraftfahrzeuge im Sinne § 2 Z. 1 KFG und Fahrzeuge im Sinne § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO.

2 Es gilt § 68 Abs. 4 StVO, wonach E-Scooter so aufzustellen sind, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können; wenn ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit ist dürfen E-Scooter auch auf dem Gehsteig abgestellt werden, wobei diese platzsparend so aufzustellen sind, dass Fußgänger nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden.

3 Verkehrsflächen sind Straßen, Gehsteige, öffentliche Parkplätze, sonstige Einrichtungen, die der Verkehrsabwicklung dienen.

4. Gemäß § 82 Abs. 5 StVO ist dem „Anbieter“ die Bewilligung zur Benutzung von Verkehrsflächen für „E-Scooter-Sharing“ zu erteilen, wenn durch diese Benutzung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. In dem Bewilligungsbescheid können Auflagen oder Einschränkungen erteilt werden.
5. Gemäß § 8 des Salzburger Landesstraßengesetzes gilt:
„Jede Benutzung von Straßen und der dazugehörigen Anlagen für andere Zwecke als für Zwecke des Verkehrs, sowie deren Änderung bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung, insofern nicht die Zustimmung zu dieser Benutzung durch eine behördliche Bewilligung aufgrund eines Verfahrens, an dem die Straßenverwaltung als Partei beteiligt war, erworben wird.“
6. Eine durch die Bezirksverwaltungsbehörde erteilte Bewilligung für E-Scooter-Sharing ist als Zustimmung gemäß § 8 Salzburger Landesstraßengesetz anzusehen.
7. Zuständig für die Erteilung der straßenrechtlichen Bewilligung gemäß § 82 StVO ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in der Stadt Salzburg der Bürgermeister, wobei davon auszugehen ist, dass es sich dabei um eine Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt (§ 94d Z. 9 StVO).
8. Wie zu Pkt. 4 ausgeführt, hat der „Anbieter“ bei Vorliegen der Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung des Verkehrs, keine Lärmentwicklung) Anspruch auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Bewilligung.
Würde die Bewilligung durch die Behörde erster Instanz versagt, könnte der „Anbieter“ dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben, das Landesverwaltungsgericht könnte die Bewilligung erteilen; wenn auch das Landesverwaltungsgericht die Bewilligung versagt, so kann vom „Anbieter“ gegen die Versagung der Bewilligung Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
9. Wenn einem „Anbieter“ trotz negativer Stellungnahme der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenverwalter die straßenverkehrsrechtliche Bewilligung für E-Scooter-Sharing erteilt wurde, berechtigt dies den „Anbieter“ noch nicht zur Durchführung des E-Scooter-Sharings. Der „Anbieter“ muss durch Vertrag mit dem Eigentümer des Straßengrundes (der Stadtgemeinde Salzburg) die Zustimmung zur Durchführung des E-Scooter-Sharings erlangen.

Für die Stadtgemeinde Salzburg besteht die Verpflichtung den Vertrag über E-Scooter-Sharing zu angemessenen Bedingungen abzuschließen (Kontrahierungszwang). Die Stadtgemeinde Salzburg darf nicht willkürlich die Benutzung des öffentlichen Gutes untersagen. Die Stadtgemeinde Salzburg darf den Vertragsabschluss/ die Zustimmung zur Durchführung von E-Scooter-Sharing allerdings dann verweigern, wenn sachliche Gründe vorliegen, die gegen einen Vertragsabschluss sprechen.

10. Dem Kontrahierungszwang entsprechend hat die Stadtgemeinde Salzburg die „Gebrauchsgebührenordnung“ erlassen, die unter anderem folgendes vorsieht:

„Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen der Gebrauchsgebührenordnung.“

In der Gebrauchsgebührenordnung ist festgehalten (Pkt. 2.1.):

„Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD 04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch⁴.“

Die Gebrauchsgebührenordnung trifft folgende Regelung über das Zustandekommen des Vertrages über die Benutzung des Straßengrundes. Pkt. 2.5. der Gebrauchsgebührenordnung lautet:

„Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller aufgrund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung Namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.“

Nach Vorliegen eines Bescheides gemäß § 82 StVO müsste die Stadtgemeinde dem „Anbieter“ (zivilrechtlich) mitteilen, dass die zivilrechtliche Zustimmung erteilt wird.

Die Gebrauchsgebührenordnung legt für einzelne Nutzungsarbeiten Gebühren fest, z.B.

- TP13 Pkt. 1 – Fahrradständer – unentgeltlich
- TP13 Pkt. 2 – Gewerbsmäßiger Fahrradverleih – unentgeltlich
- TP18 Pkt. 1 – Aufstellen von Fahrzeugen des Ausflugs- und Taxigewerbes – € 132,29
- TP18 Pkt. 2 – Standplatz für Pferdefuhrwerke – € 143,96
- TP18 Pkt. 3 – Abstellen von Privatfahrzeugen – €

⁴ Dieser Passus der „Gebrauchsgebührenordnung“ ist unzutreffend (an sich unzulässig), denn der OGH hat in den Entscheidungen 6Ob 191/05i (Stadtgemeinde Innsbruck – Warenverkaufsstände I) und 7Ob 287/05i (Stadtgemeinde Innsbruck – Warenstände II) ausgesprochen, dass für die öffentliche Hand Kontrahierungszwang besteht und der Vertragsabschluss nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

11. Aus der Gebrauchsgebührenordnung TP13 Pkt. 1 und TP13 Pkt. 2 ergibt sich beispielsweise:

Wenn einem Unternehmer die straßenverkehrsrechtliche Bewilligung für das Aufstellen von Fahrradständern (auf einem bestimmten Platz) zum Zwecke der Vermietung von Fahrrädern erteilt wurde, so ist die Stadtgemeinde Salzburg aufgrund des Kontrahierungszwanges verpflichtet, die zivilrechtliche Zustimmung zum Aufstellen der Fahrradständer (so z.B. auch zur Befestigung der Fahrradständer am Asphalt) zu erteilen; die Stadtgemeinde hat sich aufgrund der Gebrauchsgebührenordnung TP13 Pkt. 2 verpflichtet, für die Zustimmung kein Entgelt zu verlangen.

Die Stadtgemeinde Salzburg könnte die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern, z.B. wenn die Stadtgemeinde Salzburg den straßenverkehrsrechtlich bewilligten Aufstellplatz für andere Zwecke benötigt oder am Aufstellplatz Straßen, Gehsteigumbauten oder andere Maßnahmen geplant sind.

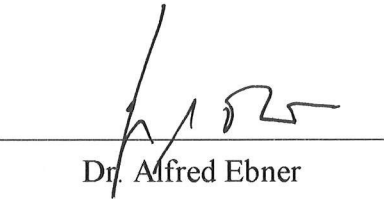
12. Hätte ein „Anbieter“ gegen den Willen der Stadtgemeinde Salzburg die straßenverkehrsrechtliche Bewilligung gemäß § 82 StVO für den Betrieb von „E-Scooter-Sharing“ erwirkt, so ist die Stadtgemeinde Salzburg verpflichtet, in einem mit dem „Anbieter“ abgeschlossenen Vertrag die Zustimmung zu erteilen. Sie kann in dem Vertrag weitere Auflagen/ Bedingungen festlegen (z.B. am Abend müssen alle E-Scooter „engesammelt“ werden und dürfen erst ab X Uhr des nächsten Tages wieder aufgestellt werden; E-Scooter dürfen in der Innenstadt nicht aufgestellt werden). Die Bedingungen müssen sich jedoch im Rahmen der Sachlichkeit bewegen.
13. Die Stadtgemeinde Salzburg kann trotz erteilter straßenverkehrsrechtlicher Bewilligung die zivilrechtliche Zustimmung zum „E-Scooter-Sharing“ aus sachlichen Gründen, die außerhalb der in § 82 StVO angeführten Versagungsgründe (Beeinträchtigung des Verkehrs, Lärm) liegen, verweigern.
- Sachlicher Grund könnte z.B. sein: Es sind infolge des Betriebes von E-Scooter-Sharing und das erfahrungsgemäße Nichtbefolgen der Bestimmungen der StVO durch die Nutzer Missstände⁵ (unkontrolliertes Herumliegen von E-Scootern und dadurch eintretende Behinderung/negative Auswirkungen auf den Tourismus/ negatives Image für die Festspielstadt Salzburg) zu erwarten.

⁵ Die Nutzer stellen erfahrungsgemäß nach Beendigung des Gebrauches die E-Scooter nicht nach den Bestimmungen des § 68 StVO ab (Abstellen nur auf mindestens 2,5 m breiten Gehsteigen, platzsparendes, geordnetes Aufstellen).

Zusammenfassung:

1. Der Betrieb von „E-Scooter-Sharing“ Fall 1b und Fall 2 bedarf einer bescheidmäßig erteilten straßenverkehrsrechtlichen Bewilligung gemäß § 82 StVO.
2. Wenn eine solche Bewilligung erteilt wurde, besteht für die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümer des öffentlichen Gutes die Verpflichtung durch Vertrag, die Zustimmung zur Benutzung der Verkehrsflächen zu erteilen. In diesem Vertrag kann die Stadtgemeinde Salzburg angemessene Auflagen und Bedingungen der Benutzung festlegen.
3. Die Stadtgemeinde Salzburg kann den Vertragsabschluss und somit die Zustimmung zum Betrieb von „E-Scooter-Sharing“ verweigern, wenn sachliche Gründe für die Verweigerung der Zustimmung vorliegen.

Salzburg, am 27.01.2020



Dr. Alfred Ebner